

BGer 5A 402/2017 vom 30. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_402_2017

FR: TF 5A 402/2017 du 30 mai 2017

IT: TF 5A 402/2017 del 30 maggio 2017

Regeste

Verwertungsvollzug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 und 2 lit. a BGG) und wurde fristgerecht eingereicht (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerde steht damit grundsätzlich offen.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In dieser ist kurz darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und die Begründung setzt sich nicht in der erforderlichen Weise mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid auseinander. Die Beschwerdeführerin kritisiert in erster Linie ihre Steuerveranlagung, was mit Einsprache gegen die Veranlagung oder allenfalls mit Revision der Veranlagung oder einem Erlassgesuch vorzutragen wäre, aber nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nicht im Rahmen des Pfändungsvollzuges geltend gemacht werden kann. Soweit sinngemäss behauptet wird, das Auto habe wegen der Gebrechlichkeit ihrer Mutter Kompetenzcharakter, so hätte dies - nach den ebenfalls zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz - innert 10 Tagen mit Beschwerde gegen die Pfändung vorgebracht werden müssen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und die Einzelrichterin im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, ausnahmsweise auf Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.